

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

D. Justus Claproths Königlich-Großbritannisch-und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Hofraths, ordentlichen Lehrers der Rechte, ... Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß

Zum Gebrauche der practischen Vorlesungen

Claproth, Justus

Göttingen, 1787

VD18 90521080

Der Achte Titul von dem guetlichen Vergleichsversuche.

urn:nbn:de:gbv:45:1-13708

Der Achte Titul

von

dem gütlichen Vergleichsversuche.

§. 146.

Von Sachen, welche den Vergleichsversuch in einem besonders angeetzten Termin gestatten oder nicht, imgleichen von der Zeit, da der Vergleich zu versuchen ist.

In Wechsel-, executivischen und anderen Sachen von schleuniger Ausführung muß kein besonderer Termin zum gütlichen Vergleich vom Richter angeezet, sondern nur, wenn ohnehin die Partheyen im Gerichte erscheinen, der Vergleich beyläufig versuchet werden. Sonst muß in allen Sachen, gleich im Anfange des Rechtsstreites, jedoch nicht ehender, als bis man auch des Beklagten Einreden gehöret hat, in einem dazu angeetzten Termin der Vergleich versuchet werden a). Wenn aber auch die Partheyen in der Folge der Sache mehrmahls um diesen Vergleichsversuch anhalten, so wird ihnen, zumahlen wenn es der Kläger ist, oder doch sonst kein Verdacht vorhanden, daß dies bloß zum Aufenthalt der Sache gesucht werde, darinn leicht gewillfahret; ja wenn der Richter in der Folge der Sache aus erheblichen Ursachen vermuthete, daß jezo ein Vergleich zu Stande kommen werde, welcher vorhin ausgeschlagen worden, so kann er von Amtswegen einen Termin dazu anberaumen. Bey denen
Schwieß

Schwierigkeiten, welche sich heut zu Tage in der Hülfsvollstreckung finden, hat es kein Bedenken, auch noch in diesem Zustande des Rechtsstreites den Vergleich zu versuchen, und kann man, um allem Zweifel vorzubeugen, wenn er Statt gefunden, die Vorsicht gebrauchen, daß die Partheyen nach Art eines erlassenden Vertrages [pactum remissorium] dasjenige belieben, was verglichen ist b).

a) Reichsabschied von 1654. §. 110., L. vlt. pr. D. pro suo, L. 2. C. de re iud., c. 6. 7. Dist. 90.

b) STRYCK V. M. Lib. II. T. IV. §. VII.

§. 147.

Von wem der gültliche Vergleich versucht werden könne.

Der Vergleich kann von einem jeden Richter, auch von einem Commissarius oder Schiedesrichter, wenn ihm gleich diese Gewalt nicht ausdrücklich beygelegt ist a), versucht werden. Geistliche, wenn sie keine andere Absichten dabey haben, als Versöhnlichkeit zu stiften, können sich eben sowohl, wie gute Freunde, als Mittelspersonen zur Stiftung eines Vergleiches verwenden. Sehr heilsam würde es seyn, wenn beyderseitige Advocaten außergerichtlich den Vergleich bis zur Genehmigung ihrer Partheyen, oder auch auf ausgewechselte Vollmachten zu stiften suchten. Ehre, guter Ruf, innere Beruhigung und reichliche Belohnung sind gemeiniglich Folgen von einer solchen Bemühung, wenn hiedurch ein billiger Ver-

Ver-

Vergleich bewürket ist. In Lyon ist eine Gesellschaft unter dem Nahmen conseil charitable errichtet, welches aus dem Erzbischof, einem Bischof, 3. Dohmherrn, 5. Magistratspersonen, 11. Advocaten, 10. Procuratoren, einem Notarius und 2. Handelsleuten bestehet, und alle Prozesse derjenigen zu vergleichen suchet, welche sich an sie wenden und übernimmt die gerechten Forderungen der Armen, oder leistet ihnen Hülfe sie selbst geltend zu machen. Sie ist 1731. vom Erzbischof de Rochebonne gestiftet. Polit. Journal 1784. 1ter Band 2tes Stück S. 171. und im Esprit des Journaux Avril 1784. aus Brillon Dictionnaire de Jurisprudence par Royer. T. II.

a) c. 5. X, de transact.

§. 148.

Von der Ladung.

Zu diesen Terminen werden die Partheyen in Ehesachen, Streitigkeiten zwischen Eltern und Kindern, Unterthanen und Obrigkeiten, Beichtkündern und Beichtvätern, auch anderen sehr angelegentlichen Sachen a), schlechterdings in Person zu erscheinen, vorgeladen, auch in Ehesachen bey dem Vergleichsversuche kein Fürsprecher oder Sachwalter zugelassen. Sind es nicht solche angelegentliche Sachen, so ist es genug, daß die Partheyen entweder in Person oder durch hinreichend Bevollmächtigte und von der Sache genugsam

sam unterrichtete Anwälde erscheinen b). Sorgfältig ist immer darauf zu achten, daß diejenigen, welche ein Interesse bey der Sache haben, oder in den Vergleich willigen müssen, mit vorgeladen werden c).

a) Dies werden transactiones urgentes genannt. Hiervon siehe Böhmer I. E. P. I. 32. 33. CARPZOV. Iprud. for. P. I. Const. 1. Def. 11. MEVIVS P. I. Dec. 224. 225. P. 8. Dec. 296. HEIMBURG de transact. iud. invita.

b) Zellische Oberappell. Ger. gemeiner Bescheid n. 43.

c) Iprud. heuremat. §. 125. Die ganze daselbst ausgeführte Lehre vom Vergleiche ist nachzusehen.

§. 149.

Vom Erscheinen der Partheyen.

Im Termin erscheinen nun entweder sämtliche vorgeladene Theilnehmer selbst, oder durch Bevollmächtigte, oder keiner von beyden Theilen, oder es erscheinen nur etliche; letztern Falls ist zu erwägen, ob die Sache theilbahr sey oder nicht. Ist das erstere, so hat es kein Bedenken, mit denen gegenwärtigen den Vergleich vor ihren Antheil gültig zu schliefen; wenn aber der letztere Fall eintritt, oder auch im erstern Falle die Absicht dahin gehet, über die ganze Sache einen Vergleich zu schliefen, so kommt es darauf an, ob jemand von denen übrigen davor hinreichende Sicherheit bestellen will, daß der oder die Abwesende den Vergleich ebenfalls genehmigen werden,
widri

widrigensfalls er oder sie davor bündig einstehen wollen; und sodann kann man sich wiederum sicher über die ganze Sache vergleichen. Verbittet einer oder anderer den Termin gar, so bleibet es dabey, es wäre denn eine von denen obigen angelegentlichen Sachen. [S. 148.] Auf das ungehorsamliche Ausenbleiben kann aber nichts weiter als Erstattung der Unkosten, und in bemeldeten angelegentlichen Sachen bey geringen Leuten die Strafe des Holens, bey angeseheneren aber eine Geldstrafe in einer neuen Ladung angedrohet und erkannt werden. Bloss in Concurssachen ist es gebräuchlich, die Ladung unter der Verwarnung auszufertigen, daß diejenigen, so nicht erscheinen, dennoch an den von den übrigen Gläubigern geschlossenen Vergleich gebunden seyn sollen. Von allen angeetzten Terminen aber ist zu merken, daß wenn derjenige, welcher einen Termin ausgewürlet hat, ausbleibet, der andere aber erscheint, selbiger vor circumduciret gehalten, und ersterer in die Kosten verurtheilet wird. Eben das tritt ein, wenn beyde Theile nicht erscheinen a).

a) L. 73. §. I. 2. D. de iud. (V. 1.)

§. 150.

Von allgemeinen Ermahnungen zum Vergleiche.

Im Termin wird allen Partheyen erst überhaupt vorgestellt, daß sie als Christen zur Versöhnlichkeit verbunden wären a); als rechtschaffene und vernünftige Leute aber billig einen mittel-

Civil-Proc. II Th. inäst

mäßigen Vergleich dem ungewissen Ausgange eines Rechtsstreites vorziehen würden *b*); wobey ihnen Mühe, Verdrus, Kosten und Gefahr eines Rechtsstreites vorgehalten wird *c*). Treten noch andere Verhältnisse bey ihnen ein, welche sie zum Vergleiche geneigter machen können *d*), so werden auch diese zu Gemüthe geführt. Keinesweges ist der Vergleich durch harte Worte, Drohungen oder gewaltsame Mittel zu bewürken *e*). Berger in der *diff. de art. elisii*. §. 18. rät het mit dem *Stryck* in *introd. ad prax. for. c. 2. §. 20.* einem *Commissarius* an, beyde Partheyen bey einem Gastmahl und bey vollen Gläsern zum Vergleiche zu vermdgen. Ein elender widerrechtlicher Rath!

a) Die Versöhnlichkeit ist eine der ersten Christenspflichten *Matth. V. 9.* daher der Grus: Friede sey mit euch!

b) *CICERO* *de off. ll. 18.* Est enim non modo liberale, paullum non nunquam de suo iure decedere, sed interdum etiam fructuosum.

c) *L. 51. D. de pecul. (XV. 1.)*.

d) *CICERO* *diu. IX. 25.* iudicia turpia sunt inter fratres, quos non decet, iudiciis inter se conflictari.

e) *L. 3. §. 1. D. de recept. (IV. 8.)*, *L. 41. C. de transact. (ll. 4.)*, *c. 11. X. ibid. (l. 36.)*, *Nou. 124. c. 4.*

§. 151.

Von denen Vorschlägen der Partheyen.

Nach denen im vorigen §. benenneten allgemeinen Ermahnungen wird von dem einen oder anderen Theile ein Vorschlag zur Güte verlangt. Läßet sich der andere Theil darauf in Unterhandlung auf den geschenehen Vorschlag ein, so wird versucht, ob eine Uebereinkunft zu treffen siehe. Wenn aber kein Theil Vorschläge zu thun weiß, oder doch keine solche auf die Bahn kommen, worauf sich der andere Theil einlassen will, so muß der Richter vor dem Termin einen solchen Mittelvorschlag ausfindig zu machen suchen, welcher beyden Theilen annehmlich seyn kann. Der beste Vorschlag ist der, wenn ohngefähr das vorgeschlagen wird, wohin ohnedem das Urtheil fallen würde. Am leichtesten sind die Vorschläge zu machen, wenn es bloße Quantitäten sind, worüber gestritten wird. Sind viele Posten der Gegenstand eines Rechtsstreites, so muß man entweder in Bausch und Bogen, oder über einzelne Posten handeln. Ersteres ist bey minderjährigen äußerst bedenklich, wosfern man nicht von Obervormundschaftswegen hinreichende Gründe vor sich siehet, einen solchen Vergleich aus guten Gründen zu bewilligen. Bey einem in Bausch und Bogen zu versuchenden Vergleiche ist eine Bilanz der ausgemachten und unausgemachten Posten, und was bey letzteren ein jeder Theil vor oder wider sich hat, das einzige Mittel, einen sicheren Fuß zu bekommen. Soll und kann aber nicht in Bausch

und Bogen gehandelt werden, so ist mit ungleich größerer Mühe der gütliche Vergleich über die einzelne Posten zu versuchen, jedoch darüber eine allgemeine Abrede zu treffen, ob die einzelne Posten, welche verglichen werden, verglichen bleiben sollen, wenn gleich die Güte nicht bey allen Posten Statt findet, welches möglichst anzurathen, und falls nichts abgeredet worden, ohnehin eintritt; oder ob alsdenn auch die verglichene Posten vor nicht verglichen angenommen und zum rechtlichen Verfahren ausgefetzt seyn sollen.

§. 152.

Von den besonderen Ermahnungen und von Vorschlägen des Richters.

Sind die Partheyen zu weit auseinander, so thut der Richter wohl, wenn er einen jeden Theil besonders vornimmt, und ihm aus der Beschaffenheit seiner Klage oder exceptivischen Nothdurft die Zweifel, welche sich in Ansehung des Rechtsgrundes, oder in Ansehung des Beweises, und der gegenseitigen entweder überwiegenden oder doch sehr anscheinenden Gründe finden, vorstellet, mithin ihm nicht durch Art eines richterlichen Ausspruches, sondern nur eines ganz unverbindlichen Gutachtens die Güte empfiehlt. Wenn dies der Richter bey beyden Partheyen, und zwar bey jeder besonders in Abwesenheit des andern Theils versucht hat, und sie dann wiederum vortreten lassen, so werden die Vorschläge zumahlen alsdenn von gutem Erfolge und Eindrucke seyn, wenn der Richter

Richter sich bey seinen Gerichtsunterthanen das Vertrauen eines einsichtsvollen, billigen und nie auf eine Seite hängenden Mannes erworben hat a).

a) CICERO de off. II. 9. fides autem vt habeatur, duabus rebus effici potest: si existimabimur adepti coniunctam cum iustitia prudentiam - - iustis autem et fidis hominibus, id est bonis, ita fides habetur, vt nulla sit in his fraudis iniuriaequae suspicio. In der Calenbergischen Canzleyordnung Tit. 38. §. 2. ist den Beamten anbefohlen, den Partheyen nichts wider die Billigkeit anzumuthen, oder abzudrängen, noch mit harten Worten oder Ungefähm zu bedrohen. Häufig leyden es die übrigen Gerichtsgeschäfte nicht, den Vergleichsversuch auf die vorgezeichnete umständliche Art in der Gerichtsführung vorzunehmen. Sodann wäre, zumahlen bey wichtigen oder doch weit aussehenden Sachen, zu rathen, daß dieser Versuch von Deputirten auf einer Nebenstube, oder vor einer Commission geschähe, dann kann man sich alle Zeit dazu nehmen, die dazu erforderlich ist.

§. 153.

Von geringfügigen oder anderen angelegentlichen Sachen.

Wenn aber alles dieses nichts fruchtet, so betrift der Gegenstand des Streites häufig eine solche Kleinigkeit, daß die Fortsetzung des Rechtsstreites sehr bald mehr kosten würde, als der ganze Gegenstand des Streites beträgt. Hier erfordert die Gerechtigkeit, wenn nicht das auf die Spitze gestellte Recht das größte Unrecht werden soll, daß

von Amtswegen ein billiger Durchschnitt gemacht werde *a*). Der Richter muß sein Amt bloß den Bedrückten zum Schuz gebrauchen, aber nicht einen muthwilligen böshaftern Streiter in seiner Bosheit unterstützen. Gerechtigkeiten gehören aber nie unter geringfügige Sachen, wenn sie auch noch so wenig aufbringen. Auch in Sachen, die wegen Mangel der Nachrichten unaufs löblich sind, räthet Struben das Durchgreifen nach vergeblich versuchtem Vergleich *b*). Wäre es dem gemeinen Wesen äuserst um gütliche Beys legung der Sache zu thun, so kann an den Landesherrn mit Einsendung der Acten Bericht erstattet werden *c*). In Streitigkeiten derer Beichtväter mit ihren Beichtvätern ist nicht allein dieser Weg einzuschlagen, sondern es ist auch, wenn nicht Gottesdienst und Erziehung leyden sollen, auf eine Versezung des Geistlichen zu denken *d*), mit oder ohne Nachtheil, nachdem der Geistliche schuldig oder unschuldig ist.

a) Dies schliesse ich aus dem angeführten §. 110. des jüngern Reichsabschiedes, in denen Worten: und sein Absehen. PVFENDORF Introd. in Proc. P. II. cap. 2. § 18. Freylich redet L. 13. §. 3. D. de vsufr. (VII. 1.), und L. 21. D. de R. C. (XII. 1.), nicht von diesem Falle. Einige Rechtslehrer gehen zu weit, wenn sie in solchen geringfügigen Sachen die Klage sofort abweisen wollen. S. Böhmer I. E. P. l. 32. 31. und den daselbst angeführten Martini und Stryck.

b) Th. 1. Bedenken 66.

c) arg. auth. si vero C. de ind. (III. 1.),

d) arg. c. 1. 5. Dist. 90.

§. 154.

Von weiteren Vorschlägen, wenn der Vergleich nicht
Statt gefunden hat.

Findet der Vergleich keine Statt, und ist es keine von denen im vorigen §. gemeldeten Sachen, sondern eine Sache von gemeiner Art, so versuchet der Richter endlich noch die Vorschläge: ob die Partheyen nicht die Güte noch weiter aufergerichtlich durch ein Mitglied des Gerichts, worzu sie Vertrauen haben, weiter versuchen, oder die Sache auf einen schiedesrichterlichen Ausspruch stellen wollen, wenn es nur wieder solche Personen sind, die völlig freye Hände haben. Ganz unschicklich aber ist es, wenn der Richter den Bescheid ertheilet, die Partheyen sollten sich durch Zuziehung einiger Mittelpersonen zu vergleichen suchen, oder in Entstehung dessen weiter anrufen.

§. 155.

Vorsichten, wenn der Vergleich Platz
gefunden hat.

Wenn der Vergleich Platz gefunden hat, so muß selbiger umständlich zu Protocoll gefasset, auch unterweilen ein eigenes Instrument entworfen und denen Partheyen wieder vorgelesen werden. Betrübt ist es, wenn der Vergleich so gefasset ist, daß wieder neue Streitigkeiten über dessen Gültigkeit oder Sinn entstehen. Die Nichterfüllung des Vergleiches wird am besten durch eine abgeredete Geldstrafe verhindert. Daß nichts

bestoweniger der Vergleich völliig bey Kräften bleibe, ist obnehin Rechtens, und woferne die Partheyen nicht darauf bestehen, ist es weniger rathsam, die Aufhebung des Vergleiches auf dessen Nichterfüllung zu bestimmen.

§. 156.

Von der Anzeige eines außergerichtlich getroffenen Vergleiches.

Wenn sich die Partheyen während des Rechtsstreites außergerichtlich verglichen haben, so müssen sie den Vergleich in einer gemeinschaftlichen Schrift nicht bloß anzeigen, sondern auch billig die Vergleichsurkunde beylegen *a)*, welche denn, wenn nichts von Amtswegen dabey zu erinnern ist, obrigkeitlich bestätigt wird. Zeiget ein Theil allein den Vergleich an, so wird diese Anzeige dem Gegentheil zur Erklärung zugestellet. Erfolget diese beyfällig, so ist alsdenn erst der Vergleich zu bestätigen. Wird der Vergleich entweder überhaupt oder in der angegebenen Weise verneinet, so ist dieser incident-Punct vor der Hauptsache zu untersuchen und zu entscheiden.

a) Conceptl. 35, 24. und III. 9. 4., PVFENDORF Intrad. in Proc. P. I. cap. 20. §. 52.

§. 157.

Von Belohnung oder Bestrafung des Betragens der Anwälde bey dem Vergleichsversuche.

Einem Fürsprecher oder Sachwalter, welcher den Vergleich zu befördern sich bemühet und zum
Stande

Stand gebracht hat, wird vom Richter, wenn er darum gebethen ist, eine erkleckliche Belohnung zugebilliget a), dahingegen, wenn jener den Vergleich durch böse Rathschläge oder Steiffinn offenbahr hindert, derselbe nicht allein angewiesen werden kann, sich zu entfernen, sondern es ist derselbe nach Beschaffenheit der Umstände noch überdem zu bestrafen b).

a) Calenbergische Canzleyordnung Tit. 4. §. 166

b) daselbst §. 24.

§. 158.

Vom weiteren mündlichen Verfahren.

In summarischen Sachen wird, nach fruchtlos versuchter Güte, die Replik und Duplik zum Protocoll verhandelt, und vom Richter dahin gesorget, daß im wesentlichen nichts versäumt, aber Ueberflus aber vermieden werde a). Wären aber die Partheyen nicht darauf gefast, die fernere Nothdurft zum Protocoll zu verhandeln, so müssen sie auch nicht damit übereylet, sondern hierzu ein hinreichender Termin angesetzt werden. Von der Einrichtung des Protocolls ist das allgemeine §. . . hinreichend vorgetragen, und von dem angefügten Muster kann man leicht auf ähnlliche Fälle schliefen.

a) Bey allen angesetzten Terminen ist dahin vom Vorsizenden zu sehen, daß nichts mehr und nichts weniger, als was zu der in der Ladung ausgebructten Absicht des Termins gehdret, vorgezogen und zum Protocoll genommen werde. Concept I. 17. 5.

§ 5

Muster.

N u s t e r.

Geschehen N. im N. Gerichte, den u. s. w.
In Gegenwart des Herrn Präsidenten von
N. und Herren Räte D. P. D.

In Sachen

Cajus und übriger Theilnehmer Kläger

wider

die Gemeinde N. Beklagte

wegen

der Hude und Wehde.

In dem heutigen mittelst Bescheides vom
u. s. w. zum Versuch der Güte, und in deren Entz
scheidung zum mündlichen Verhör angesetzten Ter
min, erschien von Seiten der Kläger der Sach
walter N., welcher die auf Schliesung des Ver
gleiches gerichtete Vollmacht A. übergab. Von
Seiten der beklagten Gemeinde erschien der bestellte
Syndicus N., welcher sich durch das unter Zif
fer 1. beygelegte gleichfalls auf den Vergleich ge
stellte Syndicat rechtfertigte.

Der Termin wurde damit eröffnet, daß man
denen Partheyen die Absicht der heutigen Tages
fahrt sowohl als dieses vorstellte, mit wie vielem
Verdrus, Kosten, und Beschwerdelichkeiten ein
Rechtsstreit verknüpset und doch noch immer von
ungewissem Ausgange sey. Da nun zumahlen die
in Frage stehende Hudestreitigkeit, nur einen mäs
sigen Strich der Koppelhude betraße, welcher, ob
es gleich eine Gerechtigkeit ausmache, dennoch
nicht

nicht von solchem Belange sey, um viele Kosten daran zu wagen; gleichwohl beyden Theilen die nachbahrhaftliche Verträglichkeit vielmehr werth seyn müste, dahero man ihnen nicht anders als den Vergleich anrathen könne. Man wolle nun zuvorderst von ihnen vernehmen, was ein oder anderer vor Vorschläge zu thun vermdate. Da aber keiner von seiner Behauptung etwas nachgeben wollte, so wurde dem klagenden Sachwalter, nachdem der Syndicus der beklagten Gemeinde einen Abtritt genommen, vorgestellt, daß ihre Behauptung, gestalten die Beklagte nur bis Maria Verkündigung den streitigen Acker mit ihrem Viehe zu koppelen die Befugnis haben sollten, wenigen Anschein vor sich habe, indem auf diese Art vor Beklagte im Frühjahre kein Nutzen von der Hude zu hoffen wäre. Sie würden demnach wohl thun, wenn sie von dieser Seite die Bogen nicht zu spanneten. Hierauf mußte der Syndicus der beklagten Gemeinde ebenfalls allein vortreten, und geschah selbigem die Bedeutung, daß, wenn Kläger ihnen die Koppelhude auf dem streitigen Acker bis zum letzten April einschließlich, da die Wiesen zugeschlagen würden, gestatteten, sie von ihrer Seite wohl thun würden, die Koppelhude nicht mit anderem Viehe, als Kläger zu betreiben, auch nicht weiter als sich der Acker erstrecke, selbige zu verlangen, indem Grund und Boden denen Klägern unlängbahr zustünde, und es einen mislichen weit aussehenden Beweis erfordern würde, eine solche Befugnis darzutun, welche sie geständlichermaßen in so vielen Jahren

Jahren

Fahren nicht ausgeübet hätten. Nachdem beyde Partheyen jede besonders solchergestalt vorbereitet worden, so wurden sie wiederum zusammen vorge-
 lassen, und ihnen folgende Vorschläge von Amts-
 wegen gethan: 1.) Klägere mögten darinn nach-
 geben, daß Beklagte nicht blos bis zu Maria
 Verkündigung, sondern bis zum letzten April jes-
 den Jahres die Koppelhude zu betreiben befugt
 seyn sollen; dahingegen 2.) Beklagte in Ansehung
 des Viehes dahin nachgeben mögten, daß sie im
 Frühjahr mit keinem Kuhvieh, noch weniger
 mit denen Schweinen den Ager betrieben, so lange
 Klägere kein dergleichen Vieh darauf weydeten;
 3.) daß, da auch Streit über die Gränzen der
 Hude und Weyde entstanden, sie den Koppelhu-
 dedistrict, von dem Ende des Agers an der N.
 Fluhr anrechnen, und bis an den jezo weiter hin-
 auf gegen den Röhrberg befindlichen kleinen Stras-
 sen erstrecken, und mit behauenen Steinen mit der
 Inschrift: Koppelsteine, auf gemeinschaftliche Kos-
 ten besetzen mögten. Diese Vorschläge wurden,
 nach gepflogener umständlichen Unterhandlung,
 endlich von beyden Theilen bewilliget und ange-
 nommen, worauf denn dieselbe dem bisherigen
 Rechtsstreite entsagten, und nach gescheneher Vor-
 lesung dieses Protocoll unterschrieben. So ges-
 schehen wie oben.

N. als Bevollmächtigter des Cajus und übriger
 Theilnehmer.

N. als Syndicus der Gemeinde N.

N. N.

Gerichtschreiber.

Der

Der neunte Titul

von

dem Bescheide auf die überreichte exceptivische Nothdurft.

§. 159.

Von Mittheilung.

Wenn der Vergleich nicht Statt gefunden, und nicht schon im Termin die weiteren Sätze mündlich zum Protocoll verhandelt sind [§. 158.], so wird die Exceptionschrift dem Kläger mit allen beygefügtten Anlagen, beyden Theilen aber das im Vergleichstermin abgehaltene Protocoll, jedoch nur, falls sie es verlangen, mitgetheilet, und nunmehr nach geschehener Einlassung auf die Klage gesetzt: In Sachen N. Klägers entgegen und wider N. Beklagten. Der Ausdruck: falls sie es verlangen, wird so oft in die Mittheilungsclausul eingerücket, als den Parthenen, wie hier bey einem fehlgeschlagenen Vergleichsversuche, an einem solchen Actenstücke nichts gelegen ist, damit man ihnen nicht ohne Noth vergebliche Kosten veranlasset.

§. 160.

Von des Richters Obliegenheit in Ansehung der Einreden, so vor der Einlassung in Betrachtung kommen.

Wenn eine völlig gegründete Einrede wider den Gerichtsstand angebracht ist, so muß erkannt werden